

**Fachprüfungsordnung des  
Bachelorstudiengangs  
„Geoinformatik“  
der Hochschule Neubrandenburg  
vom 27.06.2013**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14.11.2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat der Akademische Senat der Hochschule Neubrandenburg die nachfolgende Satzung als Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang: „Geoinformatik“ erlassen:

**§ 1  
Akademischer Grad**

- (1) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang Geoinformatik mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ abgeschlossen.
- (2) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

**§ 2  
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung sieben Semester. Hierin ist die für die Abschluss-Arbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Es handelt sich um ein Vollzeitpräsenzstudium.
- (3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Fachstudienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Fachstudienordnung sind.
- (4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwenderbezuges ist eine Praxisphase von 16 Wochen (18 ECTS-Punkte) im 7. Semester abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil der Fachstudienordnung ist.

**§ 3  
Anrechnungen**

Bis zu 30 der in im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte können zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen, der interdisziplinären Verbreitung und Fachwissenschaftlichen Vertiefung des Studiums im Rahmen von StudiumPlus sowie im Rahmen eines Studiums an anderen Hochschulen im In- und Ausland angerechnet werden, wenn sie sich in das fachliche Profil des Studiengangs einfügen und der Erwerb unverzichtbarer Kernkompetenzen dennoch gesichert ist. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Geoinformatik.

#### **§ 4**

#### **Prüfungstermine und Meldefristen**

- (1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Regelprüfungstermine).
- (2) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 RPO gilt entsprechend, § 18 Absatz 1 Satz 10 RPO bleibt unberührt.

#### **§ 5**

#### **Zulassung zum Praktikum und zu den Modulprüfungen**

- (1) Zum Praktikum im 7. Semester wird nur zugelassen, wer in den Modulprüfungen bis zum Ende des 6. Semesters des Bachelor-Studiums Geoinformatik insgesamt mindestens 160 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 180 ECTS-Punkte erworben hat.

#### **§ 6**

#### **Umfang und Art der Hochschulprüfungen**

- (1) Alle Module, ausgenommen das Praxissemester, gehen mit ihrer jeweiligen Bewertung in die Endnote des Bachelor-Abschlusses ein. Dabei sind die Noten entsprechend ihres Anteils am Arbeitsaufwand (ECTS) zu wichten.
- (2) Das Wahlmodul „Freie Wahl“ im 4 Semester des Studiengangs Geoinformatik kann auch durch ein beliebiges Modul aus dem hochschuleigenen Programm: „Studium Plus“ ersetzt werden.

#### **§ 7**

#### **Bachelor-Arbeit**

- (1) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Abschluss-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschluss-Kolloquium.
- (2) Die Lage der Abschluss-Arbeit ergibt sich aus der Studienordnung und ist im letzten Semester der Regelstudienzeit zu schreiben.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Abschluss-Arbeit beträgt 8 Wochen. Sie ist 16 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit entsprechend der RPO anzumelden. Dies schließt eine frühere Anmeldung nicht aus, es sei denn, die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt. Dabei ist die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten.
- (4) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Einreichung erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Die jeweilige Note einer Prüferin/eines Prüfers ergibt sich aus dem dreifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Bei Abweichungen zwischen den Bewertungen der beiden Prüfer von mehr als einer ganzen Note für die schriftliche Arbeit bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich dann aus dem

arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen. Die Gesamtnote wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

## **§ 8 Wiederholung von Prüfungen, Fristen**

(1) Wiederholungen von Prüfungen und Fristen sind entsprechend § 29 der RPO geregelt.

(2) In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten der zweiten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für die Studierenden, die sich zum Wintersemester 2013/14 immatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 22.05.2013 und der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Neubrandenburg am 27.06.2013.

### **Anlagen:**

Prüfungsplan (Regelprüfungstermine)  
Diploma Supplement

Neubrandenburg, den 27.06.2013

**Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -  
Prof. Dr. Micha Teuscher**